

KUNDMACHUNG

Am Montag, den 03.12.2007 fand um 20.00 Uhr eine Gemeinderatssitzung statt.

Tagesordnung

1. Beratung und Beschlussfassung zur Auszahlung der Zuschüsse an die Vereine und öffentlichen Körperschaften für das Jahr 2007.
2. Beratung und Beschlussfassung bzw. Festsetzung der Hebesätze für die Gebühren und Steuern ab dem Jahr 2008.
3. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf einer Satzung zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb des „Wohn- und Pflegeheimes Annaheim“ in Mühlbachl.
4. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zum Abschluss einer Abfertigungsrückdeckung-Versicherung.
5. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zur Anmietung eines Radladers für die Wintermonate.
6. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zum Ankauf einer Weihnachtsbeleuchtung.
7. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zur Errichtung einer Hoftankstelle für die Gemeinde.
8. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zum vorgelegten Plan über die Vermessung des neuen Fußballplatzes und dem damit verbundenen Grundkauf bzw. -tausch.
9. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zur Einrichtung eines Büroraumes für den neuen Waldaufseher.

10. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zur Errichtung eines Kleinkraftwerkes durch die Gemeinde.
11. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zur Benützung der Kanalisation (Hausanschluss Rauth) durch die Neubauten von Eller Martin sowie Rottensteiner Reinhard und Anita.
12. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zur Übernahme der Kosten für die neuen Ohrmarken.
13. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zur Reparatur des Loipengerätes.
14. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zum Ansuchen des Ammann Josef um Kauf einer Teilfläche der Wegparzelle durch die Siedlung Holzeben.
15. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zum Ansuchen der Bergwacht um Pacht des Feuerwehrhauses in der Leite.
16. Allfälliges:

E r l e d i g u n g

1. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass den Vereinen und öffentlichen Körperschaften für das Jahr 2007 ein Zuschuss gewährt wird. Dabei werden folgende Summen zur Auszahlung gebracht: Musikkapelle Schmirn € 1.000,--; Feuerwehr Schmirn € 1.000,--; Schützenkompanie Schmirn € 1.000,--; Pfarrkirche Schmirn € 1.000,--; Pfarrkirche St. Jodok € 350,--; Chöre Schmirn € 1.000,--; Männerchor € 350,--; Bergrettung St. Jodok € 400,--; Öffentliche Bücherei € 400,--; Kirchenchor St. Jodok € 350,--; SV Schmirn, Sektion Schillauf € 500,--; SV Schmirn, Sektion Fußball € 500,--; Bei den Tierzuchtvereinen wird ein Betrag von € 2,50 für alle weiblichen Tiere, die vor dem 1. Jänner 2007 geboren sind, ausbezahlt.

Von der Musikkapelle Schmirn wurde ein Ansuchen um Gewährung einer finanziellen Unterstützung für den Kauf von Instrumenten sowie der Ausbildung von Jungmusikanten gestellt. Der Gemeinderat nimmt das Ansuchen zur Kenntnis und beschließt einstimmig, dass im Budget 2008 ein Betrag von € 8.000,-- als einmaliger Zuschuss für diese Aufwendungen aufgenommen wird. Die Auszahlung dieses Betrages erfolgt im Jänner 2008.

2. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass ab dem Jahr 2008 folgende Hebesätze für die Vorschreibung der Steuern und Gebühren gelten:
Grundsteuer A – 500 v.H.; Grundsteuer B – 500 v.H.; Kommunalsteuer wird erhoben; Vergnügungssteuer bei Überzeitbewilligungen € 0,36/Stunde für Gasthäuser und € 0,72/Stunde für Cafes; Hundesteuer € 15,--; Erschließungsbeitrag 4 v.H. des Erschließungskostenfaktors; Wasseranschlussgebühr € 1,85/m³ umbauter Raum nichtlandwirtschaftliche Objekte; 0,22/m³ umbauter Raum landwirtschaftliche Objekte; € 1,85/m³ umbauter Raum für Gebäude im Bereich des Wasserleitungsverbandes Steinach – Schmirn – Vals; Wasserbenutzungsgebühr € 0,36/m³ bezogenem Wasser; Kanalanschlussgebühr € 4,65/m³ umbauten Raum. Kanalbenutzungsgebühr € 1,82/m³ bezogenem Wasser; Pauschalgebühr für Objekte ohne Wasserzähler – Umbauter Raum : 3 x Faktor 1; Wassermessergebühr € 3,63 pro Zähler und Jahr; Gebühr für die Instandhaltung des Friedhofes € 10,-- pro Grabstätte und Jahr; Müllgebühren: Müllsack 60 Liter € 4,--; Biomüllsack 10 Liter € 0,40; Biomüllsack 15 Liter € 0,40; Grundgebühr pro Person und Jahr € 10,--; Grundgebühr pro Wochenendhaus € 22,--; Grundgebühr pro Gewerbebetrieb € 37,--; Deponiegebühr Aushubmaterial € 1,--; Kompressorstunde € 8,--; Traktorstunde mit Fahrer € 33,--; Traktorstunde ohne Fahrer € 26,--; Entschädigung und Verdienstentgang für den Besuch eines Feuerwehrkurses € 40,--/Kurstag; Überschreitungsgrenze ohne Erläuterung in der Jahresrechnung gemäß § 15 Abs. 1 Z 7 VRV, € 3.700,--.
3. Vom Gemeindeverband Altersheim Annaheim wurde folgender Entwurf einer Satzung zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb des Wohn- und Pflegeheimes in Mühlbachl vorgelegt:

S A T Z U N G

des Gemeindeverbandes zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb des „Wohn- u. Pflegeheimes Annaheim“ in Mühlbachl

§ 1

Mitglieder, Name, Zweck und Sitz

- (1) Die Gemeinden Ellbögen, Gries a. Br., Gschnitz, Matrei a. Br., Mühlbachl, Navis, Obernberg, Pfons, Schmirn, Trins und Vals schließen sich zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb des Wohn- u. Pflegeheimes Annaheim und der damit verbundenen Tagesbetreuung in Mühlbachl nach § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, in der geltenden Fassung zum „Gemeindeverband Wohn- u. Pflegeheim Annaheim“ mit dem Sitz in Mühlbachl zusammen.
- (2) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

§ 2 Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- (1) die Verbandsversammlung
- (2) der Verbandsausschuss
- (3) der Verbandsobmann

§ 3 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden. Zusätzlich gehört der Verbandsobmann der Verbandsversammlung an, wenn er nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied ist. Der Verbandsversammlung gehört weiters ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.
- (2) Die Verbandsversammlung hat nach Bedarf - mindestens aber vierteljährlich - zusammenzutreten. Auf Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder ist sie binnen einer Woche einzuberufen. Die Einberufung, der Vorsitz und die Leitung obliegt dem Obmann.
- (3) Die Verbandsversammlung ist in den Angelegenheiten des regionalen Altersheimes Annaheim das oberste beschließende Organ. Aus Gründen der Arbeitsvereinfachung überträgt die Verbandsversammlung die Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten – ausgenommen die im Abs. 4 angeführten – dem Verbandsausschuss.
- (4) Der Beratung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung sind vorbehalten:
 1. Die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters
 2. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses
 3. Die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses
 4. Die Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe der § 133 Abs. 2 TGO 2001
 5. Die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss
 6. Die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen

§ 4 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, dem Stellvertreter (§5) und 3 weiteren Mitgliedern, die auch der Verbandsversammlung angehören müssen. Für jedes Ausschussmitglied ist ein Ersatzmann zu wählen. Dem Verbandsausschuss gehört weiters ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.
- (2) Der Verbandsausschuss wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Scheidet ein Ausschussmitglied oder sein Ersatzmann vorzeitig aus, so ist für die restliche Dauer der

Funktionsperiode eine Neubesetzung seiner Stelle durch Wahl (§ 3 Abs. 4) vorzunehmen.

- (3) Dem Verbandsausschuss obliegen alle nicht ausdrücklich der Versammlung nach § 3 zugewiesenen Aufgaben. Weiters ist der Ausschuss zur Vorberatung und Antragstellung in allen der Beschlussfassung der Versammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zuständig.
- (4) Der Verbandsausschuss tritt nach Bedarf über Einladung des Verbandsobmannes zusammen.

§ 5 Verbandsobmann

Der Verbandsobmann vertritt den Gemeindeverband nach außen. Ihm obliegen überdies:

- (1) die Einberufung der Versammlung und des Verbandsausschusses,
- (2) der Vorsitz in der Versammlung und im Verbandsausschuss,
- (3) die Vollziehung der Beschlüsse der Versammlung und des Verbandsausschusses sowie die Erledigung aller zur Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten.
- (4) Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind vom Obmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern des Verbandsausschusses zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluss des zuständigen Organes anzuführen.
- (5) Im Falle seiner Verhinderung wird der Verbandsobmann von seinem Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung von dem an Jahren ältesten Ausschussmitglied vertreten.

§ 6 Überprüfungsausschuss

- (1) Die Versammlung hat auf Amtsdauer des Verbandsausschusses einen aus drei Mitgliedern bestehenden Überprüfungsausschuss zu bestellen. In diesen Ausschuss kann die Versammlung auch ihr nicht angehörende Personen als Sachverständige berufen.
- (2) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die §§ 109-112 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl.Nr.36 in der gültigen Fassung sinngemäß.

§ 7

Schlüssel für die Vorschreibung von Investitionskosten, Schlüssel für den Schuldendienst, Kostenaufteilung der Betriebsbeiträge

- (1) Die Vorschreibungen der Investitionskostenbeiträge für die Verbandsgemeinden erfolgt im Verhältnis der Finanzkraft II des jeweiligen Vorschreibungsjahres (Rechnungsjahr).
- (2) Die Vorschreibung der Beiträge für den Schuldendienst an die Verbandsgemeinden erfolgt ebenfalls im Verhältnis der Finanzkraft II des jeweiligen Vorschreibungsjahres.
- (3) Der Versammlung obliegt die Festsetzung kostendeckender Altersheimgebühren. Der allfällig durch Einnahmen nicht gedeckter Bedarf für den

Betrieb und die Erhaltung des Altersheimes Annaheim ist durch einen Gemeindeverbandsbeitrag (Betriebsbeitrag) aufzubringen.

- (4) Der Betriebsbeitrag ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der Finanzkraft II des jeweiligen Rechnungsjahres aufzuteilen.

§ 8

Fälligkeit und Einbringung der Beiträge

- (1) Die Betriebsbeiträge sowie die zu leistende Vorauszahlung auf den Errichtungsbeitrag nach § 7 Abs.1 sind jeweils bis 30. Juni fällig soweit nicht von der Verbandsversammlung eine andere Fälligkeit beschlossen wird.

§ 9

Haftung der Gemeinden

Dritten gegenüber haften die dem Verband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand; untereinander haften sie im Verhältnis ihrer Beitragsleistungen nach § 7 Abs.2.

§ 10

Nachträglicher Beitritt bzw. Ausscheiden von Gemeinden

- (1) Sofern durch Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes eine oder mehrere Gemeinden dem Gemeindeverband beitreten wollen, ist vor Änderung der Vereinbarung von der Verbandsversammlung ein Beitrag festzusetzen, den die Gemeinde(n) als Beitrittsbetrag zu entrichten hat(haben). Dieser Beitrittsbetrag ist von dem vor ihrem Beitritt entstandenen Investitionsaufwand zu bemessen; eine Wertminderung des Anlagevermögens ist angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so verfällt ihr ideeller Anteil am Vermögen zugunsten des Gemeindeverbandes und sie hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr eingebrachten Leistungen.

§ 11

Auflösung des Gemeindeverbandes

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen, sofern eine widmungsgemäße Weiterverwendung als Altersheim nicht möglich ist, auf die im Zeitpunkt der Auflösung verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis des seinerzeit von ihnen entrichteten Errichtungsbeitrages (§ 7) aufzuteilen.

§12

Geschäftsstelle

Zur Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes wird eine Geschäftsstelle eingerichtet in 6143 Mühlbachl, Zieglstadl 24 (Heimverwaltung).

§ 13 Aufsicht

Die Aufsicht über den Gemeindeverband steht der Tiroler Landesregierung zu. Sie entscheidet über alle aus der Zugehörigkeit zum Gemeindeverband entstehenden Streitigkeiten.

§ 14 Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes

Der Beschluss auf Abänderung der Satzung des Gemeindeverbandes durch die Verbandsversammlung (§ 3 Abs. 4) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Sinngemäße Verwendung von Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung

Die auf diese Satzung anwendbaren Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 LGBL. Nr. 36 gelten sinngemäß.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Der Gemeinderat nimmt den Entwurf der Satzung vollinhaltlich zur Kenntnis und beschließt diese in der vorgelegten Form einstimmig.

4. Da in den Jahren 2029 bis 2031 3 Gemeindebedienstete in den Ruhestand treten wurden Angebote für den Abschluss einer Abfertigungsrückdeckungs-Versicherung eingeholt. Der Gemeinderat nimmt die Angebote zur Kenntnis und beschließt nach eingehender Diskussion, dass keine derartige Versicherung abgeschlossen wird.
5. In den Wintermonaten wäre der Einsatz eines Radladers ideal. Mit diesem Gerät könnte die Schneeräumung effizient unterstützt werden. Von den Firmen Laurer und Volvo wurde die Miete eines derartigen Gerätes angeboten. Die Miete beträgt monatlich € 1.500,-- zuzüglich der Versicherung. Nach eingehender Diskussion entscheidet sich der Gemeinderat für die Anmietung eines Radladers der Fa. Volvo. Das Gerät soll bis Ende April und falls erforderlich noch ein weiteres Monat probiert werden.
6. Für das Anbringen einer Weihnachtsbeleuchtung an der Straßenbeleuchtung im Bereich der Kirche wurde von der Firma E-Werk Wels ein Angebot vorgelegt. Die

Weihnachtsbeleuchtung für 6 Straßenlaternen kostet € 1.970,--. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Weihnachtsbeleuchtung angeschafft wird.

7. Für die Gemeinde wäre die Anschaffung einer Hoftankstelle interessant. Daher wurden von den Firmen Troppacher und Faie Angebote eingeholt. Die Fa. Troppacher ist mit € 930,-- für eine 1000 Liter Tankstelle inkl. Pistole und Zählwerk Billigstbieter. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass eine Tankanlage beim Billigstbieter, der Fa. Troppacher, bestellt wird.
8. Durch die Errichtung des neuen Fußballplatzes wurde ein Grundtausch bzw. Grundkauf zwischen der Gemeinde, der Agrargemeinschaft und Zingerle Anton erforderlich. Die entsprechende Vermessung wurde von DI Wild Hubert durchgeführt. Lt. den vorgelegten Planunterlagen erhält Zingerle Anton im Bereich der alten Hofstelle eine Fläche von 407 m². Dafür verliert er eine Teilfläche mit einem Ausmaß von 347 m² aus der Gp. 528 an die Agrargemeinschaft Schmirn. Weiters wird eine Fläche von 60 m² für eine Verbreiterung des Weges (Gp. 2209) verwendet. Von der Agrargemeinschaft Schmirn fällt eine Teilfläche mit 1.887 m² ins Gemeindevermögen. Die Agrargemeinschaft erhält im Gegenzug die 347 m² von Zingerle Anton sowie 97 m² von der Gemeinde. Die restliche Fläche von 1.443 m² kauft die Gemeinde von der Agrargemeinschaft. Als Kaufpreis wurden bei der letzten Sitzung des Agrarausschusses € 3,50/m² vereinbart.
Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis und stimmt dem Vermessungsergebnis sowie dem Grundtausch bzw. –kauf einstimmig zu.
9. Durch den Pensionsantritt unseres Waldaufseher Zingerle Hermann und der Übertragung dieser Aufgaben an Lutz Hubert wird es notwendig für den neuen Waldaufseher ein Büro einzurichten. Die beste Möglichkeit bietet sich im Dachgeschoss des Gemeindehauses. Es ist geplant das Büro im Bereich der 3. Schulklasse einzurichten. Durch Anbringung einer Trennwand und Errichtung eines neuen Einganges durch den Werkraum kann der Schulbetrieb (falls erforderlich) problemlos aufrechterhalten werden. Die erforderlichen Einrichtungsgegenstände sind anzuschaffen, wobei der PC bereits vorhanden ist.
10. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass das Ingenieurbüro Eberle seit Februar 2007 Wassermessungen am Wildlahnerbach durchführt. Es wurden mit den zuständigen Stellen bereits einige Gespräche geführt. Von der zuständigen Landesrätin Anna Hosp erhielten wir ein Schreiben aus dem hervorgeht, dass die Errichtung des Kraftwerkes grundsätzlich möglich ist, allerdings von Seiten der Umweltabteilung mit Auflagen zu rechnen ist. Diese können allerdings erst festgelegt werden, wenn ein Projekt eingereicht wird. Für die Erstellung eines Projektes werden Kosten von ca. € 50.000 bis € 60.000,-- anfallen. Diese können in die Errichtungskosten eingerechnet werden, wenn das Projekt zur Ausführung kommt. Sollten die Auflagen ein untragbares Ausmaß annehmen und das Kraftwerk nicht verwirklicht werden sind diese Kosten von der Gemeinde zu tragen. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis und beschließt einstimmig, dass das Ingenieurbüro Eberle mit der Erstellung eines Einreichprojektes beauftragt wird.
11. Durch die Bauverhandlung von Rottensteiner Reinhard u. Anita, sowie Eller Martin in der Siedlung Holzeben sind diese Gebäude mit einem Kanal- und Wasseranschluss zu versehen.

Für die Kanalisation würde sich anbieten, dass die Gebäude ihre Abwässer in die Hauskanalisation des Gebäudes von Rauth Herbert einleiten. Dadurch wäre es nicht erforderlich eine separate Leitung zu verlegen. Jener Teil, der von Rauth Herbert selbst errichtet wurde und mitbenützt wird, wäre von der Gemeinde abzulösen. Lt. Ing. Kreidl beträgt der Richtwert für derartige Ablösen derzeit € 30,--/lfm Kanalisation. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis und beschließt einstimmig, dass die entsprechende Ablöse an Rauth Herbert bezahlt wird, falls dies zum tragen kommt.

12. Von der Landwirtschaftskammer für Tirol erhielten wir die Mitteilung, dass die BVD-Proben ab dem nächsten Jahr vom betroffenen Bauern selbst durchzuführen sind. Dafür muss jeder die entsprechende Anzahl neue Gewebeohrmarken erwerben. Die neuen Ohrmarken kosten € 3,60 pro Stück. Die Einschulung der Bauern für die fachgerechte Verwendung der neuen Ohrmarken erfolgt durch den Tierarzt. Bisher wurden von der Gemeinde die Sockelgebühren für die BVD-Proben bezahlt. Der Ankauf der neuen Ohrmarken kommt ungefähr auf die gleiche Summe. Der Gemeinderat beschließt daher einstimmig, dass die neuen weißen Gewebeohrmarken von der Gemeinde gekauft werden.
13. Beim Loipengerät ist eine Kette zu tauschen. Lt. dem dafür eingeholten Angebot kostet das Material € 2.009,--. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis und beschließt einstimmig, dass die erforderliche Reparatur durchgeführt wird. Der Tourismusverband als Mitbesitzer am Loipengerät wird die Hälfte der Kosten übernehmen.
14. Ammann Josef, wohnhaft in 6020 Innsbruck, Adamgasse 9a, hat das Haus von Plattner Alois in der Siedlung Nr. 169 erworben.
Nach Durchführung einiger Reparaturen plant er im Sommer nächsten Jahres den Hauptwohnsitz nach Schmirn zu verlegen. Mit Schreiben vom 19.11.2007 hat er um den Kauf des Restgrundes zwischen seiner Grundgrenze und den südlich und westlich vorbeiführenden Gemeindestrassen angesucht. Der Gemeinderat nimmt das Ansuchen zur Kenntnis und beschließt einstimmig, dass grundsätzlich gegen den Verkauf dieser Teilflächen kein Einwand besteht. Der Grund wird allerdings nur bis zu Böschungsoberkante verkauft sodass eine geringe Abstandsfläche zum Gemeindeweg bestehen bleibt. Nach einer Vermessung im Frühjahr kann der Verkauf durchgeführt werden. Der Grund wird zu denselben Bedingungen verkauft wie die Flächen in der Muchnersiedlung abgegeben wurden.
15. Von der Tiroler Bergwacht wurde mit Schreiben vom 17.11.2007 angefragt, ob sie das Feuerwehrgerätehaus in der Schmirner Leite pachten können. Das Objekt soll als Garage für das Einsatzfahrzeug sowie zum Lagern verschiedenster Geräte verwendet werden. Auf Grund der Kundmachung der Tagesordnung wurde von Riedl Christoph ebenfalls ein Ansuchen um Pacht dieses Objektes eingebracht. Der Gemeinderat berät über die Ansuchen und beschließt einstimmig, dass die bisherigen Pachtverhältnisse beibehalten werden.
16. Von der Österreichischen Post AG wurde angeboten für Schmirn eine eigene Postleitzahl (6155) einzurichten. Nach eingehender Diskussion im Gemeinderat wird einstimmig

beschlossen, dass dies nur Interessant ist, wenn die Möglichkeit besteht, dass diese Postleitzahl nur für die Weiler von Rohrach bis Kasern gilt und der Bereich Untere Leite sowie St. Jodok weiterhin die bestehende PLZ 6154 behalten kann. Vor einer Beschlussfassung ist dieser Umstand abzuklären.

17. Allfälliges:

- a) Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass von Seiten der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck für das Jahr 2008 folgende Bedarfszuweisungen zugesagt wurden: Beitrag Pendlerparkplatz Steinach - € 50.000,--; Investitionsbeitrag Bachverbauung - € 15.000,--; Investitionsbeitrag Lawinenverbauung - € 50.000,--; Sanierung Quelfassung Schragerquelle - € 40.000,--, Sanierung Siedlungsweg € 260.000,--. Für das Jahr 2009 wurde für die Sanierung des Siedlungsweges eine weitere Bedarfszuweisung in Höhe von € 100.000,-- bereits jetzt fix zugesagt.
- b) Der Gemeinderat fixiert den Termin für die Budgetsitzung mit Freitag, den 21.12.2007

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 05.12.2007

Abgenommen am: